

Gemeinde Borchten



54. Änderung des Flächennutzungsplans und 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ der Gemeinde Borchten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Gemeinde Borchten

54. Änderung des Flächennutzungsplans und 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 „Unterm Hes- senberg“ der Gemeinde Borchten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

23-1000

Bearbeitungsstand

26.02.2025

Auftraggeber

Gemeinde Borchten
Unter d. Burg
33178 Borchten

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sina Jörger
B. Eng. Landschaftsentwicklung im Studium

David Niebusch
M. Sc. Landschaftsökologie

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet	8
4.1	Plangebiet.....	8
4.2	Umfeld des Plangebiets.....	9
4.3	Vorbelastungen.....	11
5.0	Stufe I – Vorprüfung	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	13
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	14
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).....	14
5.2.3	Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung.....	14
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	15
5.4	Konfliktanalyse.....	15
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	15
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	16
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	26
6.1	Artengruppe Vögel.....	26
6.1.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten.....	26
6.1.2	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	27
6.1.3	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	27
7.0	Zusammenfassung	28
8.0	Quellenverzeichnis	30

1.0 Anlass

Die Gemeinde Borchten plant die 54. Änderung des Flächennutzungsplans und 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 „Unterm Hessenberg“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Erweiterung des Neubaugebiets „Unterm Hessenberg“ zu schaffen.

Das insgesamt 0,38 ha große Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Nordborchen. Im Westen grenzt die Fläche an der „Schwarzenberger Straße“ an und nördlich angrenzend befindet sich das Wohngebiet „Unterm Hessenberg“.

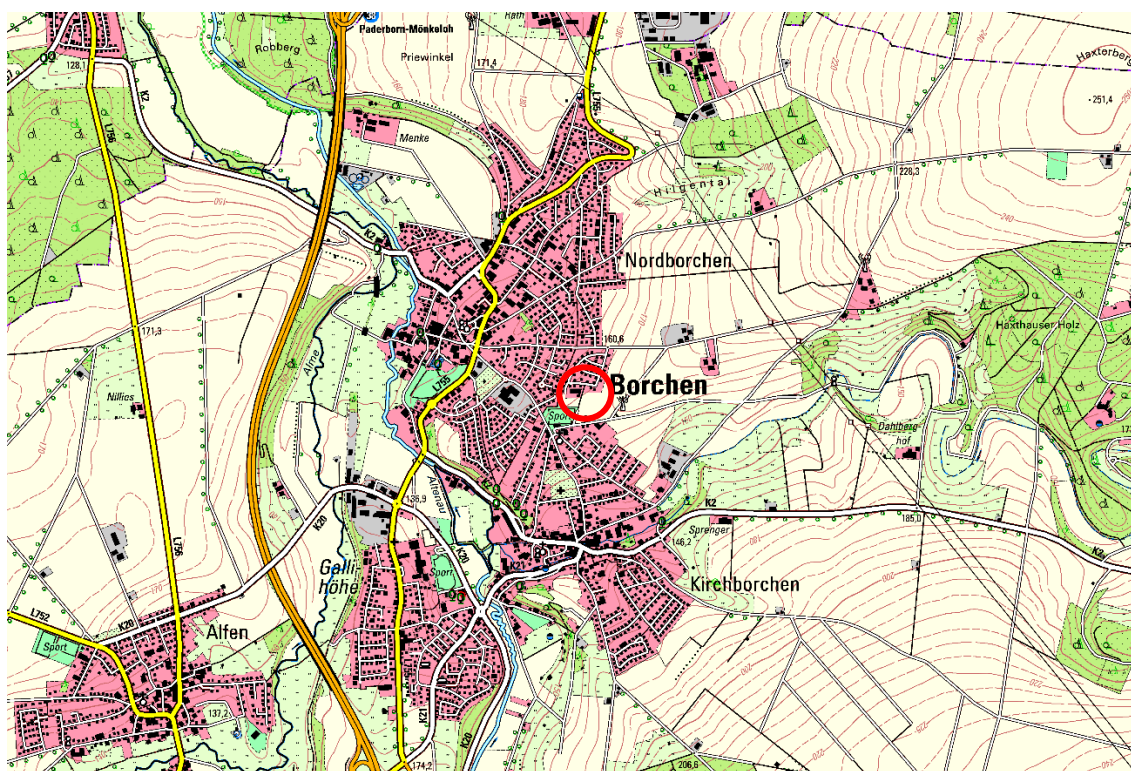


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungs-zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ab-lauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Kon-flikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum un-ter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so-dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet wer-den, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwin-gende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten er-forderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten und die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Erweiterung des Neubaugebiets „Unterm Hessenberg“.

Die rund 0,38 ha große Fläche grenzt nördlich an das Neubaugebiet „Unterm Hessenberg“ und westlich verläuft die „Schwarzenberger Straße“. Im Osten, Süden und Südwesten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

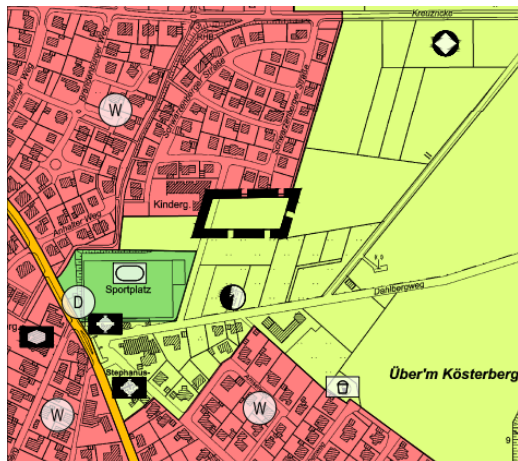
Das Plangebiet umfasst das Flurstück 40 sowie teilweise die Flurstücke 632 und 696 der Flur 3 in der Gemarkung Nordborchten. Das Vorhaben sieht die Umwandlung von aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche in Flächen für den Wohnungsbau vor.

Flächennutzungsplan

Die nachfolgende Beschreibung beruht auf dem Vorentwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten in der Fassung vom März 2024 (DHP 2024a).

Der rund 0,38 ha große Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Nordborchten in der Flur 3 und umfasst das Flurstück 40 sowie teilweise die Flurstücke 632 und 696. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist derzeit das Plangebiet vollumfänglich als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Durch die 54. Änderung soll künftig die gesamte Fläche als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen werden.

z.Zt. wirksame Fassung



Änderungsbereich

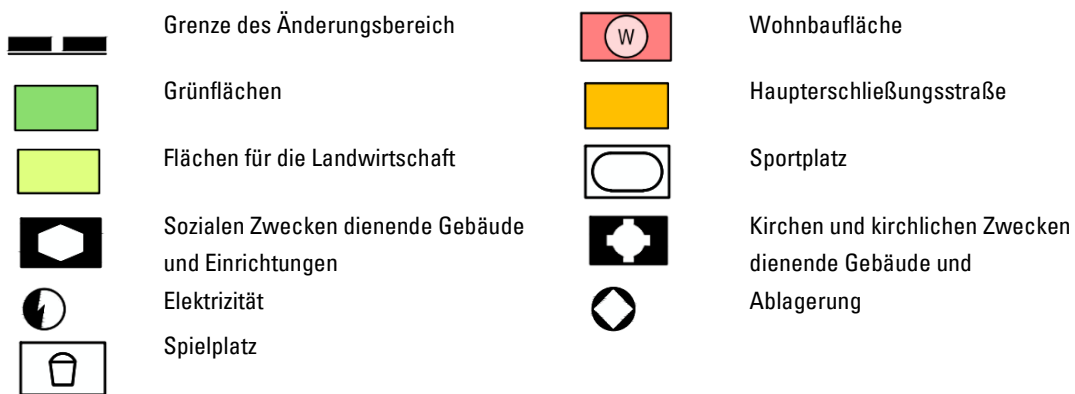
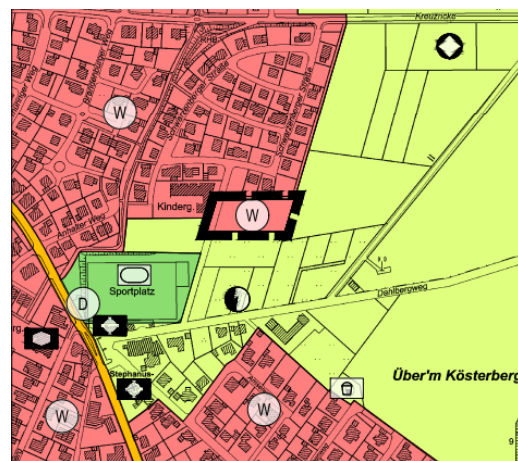


Abb. 2 Auszug der 54. Änderung des Flächennutzungsplans (DHP 2024a)

Bebauungsplan

Die nachfolgende Beschreibung beruht auf dem Vorentwurf zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ in der Fassung von März 2024 (DHP 2024b).

Das rund 0,38 ha große Plangebiet der Bebauungsplanaufstellung ist deckungsgleich mit dem der Flächennutzungsplanänderung. Das Plangebiet der Bebauungsplanaufstellung umfasst somit ebenfalls das Flurstück 40 sowie teilweise die Flurstücke 632 und 696 der Flur 3, in der Gemarkung Nordborchen.

Für das Plangebiet ist die Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO vorgesehen. Die überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO definiert. Die Tiefe der festgelegten überbaubaren Fläche ist auf den mittleren bis nördlichen Bereich begrenzt. Die Bebauung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in offener Bauweise sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 und maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfte zur Versorgung des Gebiets, Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Ebenso sind Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke erlaubt. Um eine ortsübliche Wohnnutzung zu gewährleisten, wird die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB begrenzt. Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) sind daher in jedem Einzelhaus und jeder Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig. Für die Dachgestaltung sind geneigte Dachformen mit einer Neigung von bis zu 45° zugelassen, darunter Sattel-, Flach-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- und Pultdächer (einseitige und gegenläufige).

Die zur Erschließung der Baugrundstücke notwendigen Flächen werden als Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die geplante südliche Stichstraße hat eine Breite von 6,00 m, mit einer Eckausrundung im Einmündungsbereich. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zur Durchgrünung des Plangebietes wird auf privaten Flächen alle 250 m² ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm gepflanzt. Abgängige Bäume und Bepflanzungen sind entsprechend zu ersetzen, wobei ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze verwendet werden müssen. Für die Entwässerung angrenzender Ackerflächen wird südlich und östlich des Plangebietes ein 3,00 m bzw. 3,50 m breiter Grünstreifen als „Entwässerungsmulde“ angelegt. Zudem sind im Plangebiet Dächer mit einer Neigung von bis zu 15° mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung erfolgt mit einer artenreichen, standortgerechten Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern, die fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten werden muss. Eine Substratschicht von mindestens 10 cm ist erforderlich, und bei flächenhaften Ausfällen der Vegetation ab 5 m² ist ein gleichwertiger Ersatz vorzunehmen. Des Weiteren ist festgelegt, dass in dem allgemeinen Wohngebiet (WA) auf Flach- und geneigten Dächern mindestens 50 % der Bruttodachfläche mit Solar- oder Photovoltaik-Modulen belegt werden müssen. Bei Flachdächern gilt die gesamte nutzbare Dachfläche.

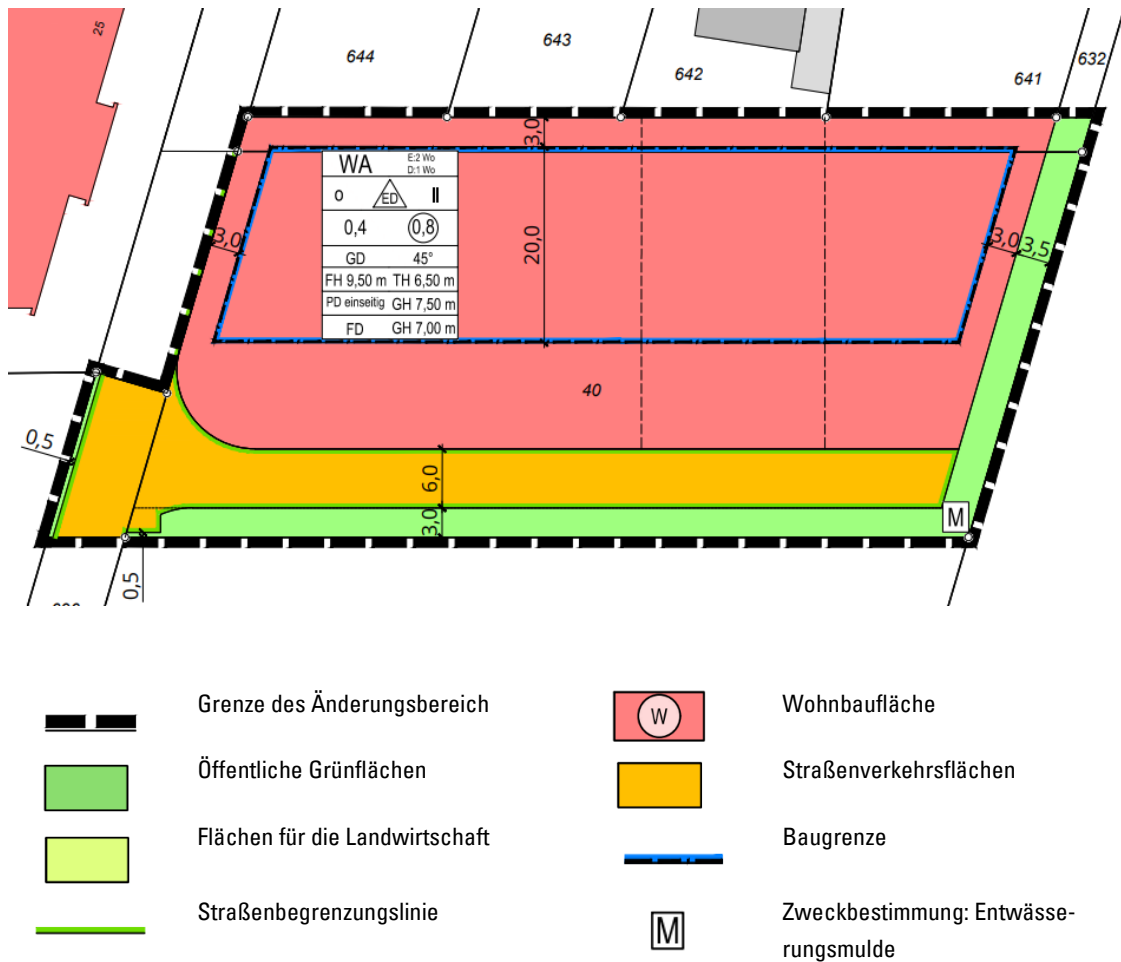


Abb. 3 Auszug dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54. „Unterm Hessenberg“ | Auszug aus der Legende (DHP 2024b)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 54. Änderung des Flächennutzungsplans und der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54. „Unterm Hessenberg“ der Gemeinde Borchten, sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.

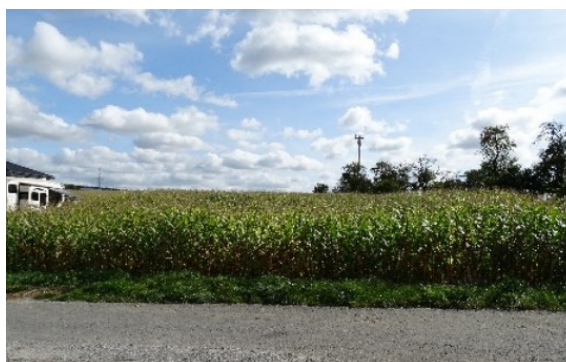


Abb. 4 Luftbild des Plangebiets und des als relevant erachteten Umfelds

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Nordborchen. Die Fläche des Plangebiets sowie die unmittelbar östlich, südlich und südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im September 2023 war das Plangebiet mit Mais bewirtschaftet. Im Norden wird das Plangebiet durch die Neubausiedlung „Unterm Hessenberg“ begrenzt. An der westlichen Seite führt die „Schwarzenberger Straße“ entlang, die in einer Sackgasse endet und als Fußgängerweg weiterführt.

Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Ortbegehung mit Mais bewirtschaftet war.



Zwischen Acker und Straße verläuft ein Saumstreifen.



Im Süden wird das Plangebiet von einer einreihigen Hecke begrenzt, die überwiegend innerhalb des Plangebiets stockt.



4.2 Umfeld des Plangebiets

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in Osten werden ackerbaulich bewirtschaftet, die im Süden und Südosten angrenzenden Flächen werden extensiv als Weiden genutzt. Innerhalb dieser Weide stocken einzelne sowie eine Reihe aus Obstbäumen. Bei der südwestlich gelegenen Fläche handelt es sich um eine Grünfläche mit einer Klee-Mischung. Im Nordosten schließt das Plangebiet an eine Brachfläche an. Im Norden grenzt das Neubaugebiet „Unterm Hessenberg“ an, das durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt ist. In unmittelbarer Nähe, südwestlich entlang des Dahlbergwegs, befindet sich die Sportanlage Hessenberg des SC Borchten.

Östlich des Plangebietes grenzen ackerbaulich (Mais) genutzte Flächen an das Plangebiet an.



Im Süden und Südwesten des Plangebietes befinden sich extensiv genutzte Weiden. Auf der Weide, die an das Plangebiet angrenzt, stehen mehrere Obstgehölze.



Südwestlich liegt eine Grünfläche mit einer Klee-Mischung.



Im Nordosten grenzt eine kleine Brachfläche an das Plangebiet an.



Im Norden wird das Plangebiet durch das Neubaugebiet „Unterm Hessenberg“ begrenzt, das durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt ist.



Südwestlich befindet sich die Sportanlage Hessenberg des SC Borchten.



4.3 Vorbelastungen

Innerhalb des Plangebiets auftretende Vorbelastungen gehen in erster Linie von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Ackers aus. Diese ist mit regelmäßigen Eingriffen in Boden und Vegetation verbunden. Zudem kommt es zu optischen (z.B. Licht, Bewegung), akustischen (z.B. Maschinenlärm) und stofflichen Emissionen (z.B. Einsatz von Landmaschinen, Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln).

Die Vorbelastung durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe (Stäube und Gase) ist gering. Die an das Plangebiet angrenzende Straße „Schwarzenberger Straße“ dient ausschließlich dem Anwohnerverkehr. Es ergeben sich für Wohngebiete nutzungstypische Emissionen durch menschliche Aktivität. Diese bleiben nach Umsetzung des Planvorhabens im ähnlichen Maßstab bestehen. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 60 m Entfernung eine Sportanlage Hessenberg.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans und 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 „Unterm Hesenberg“ der Gemeinde Borchten

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Erweiterung des Neubaugebietes	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Anlage von Dachbegrünung	Schaffung von siedlungstypischem Lebensraum (Extremstandort)
Anlage von Grünflächen	Anlage eines 3,00 m bzw. 3,50 m breiter Grünstreifen als „Entwässerungsmulde“	Entwicklung von Lebensraum
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Nutzung der Gebäude	(Erhöhung der) Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung
	Zunahme von Personenverkehr / menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Lärmemissionen durch Äußerungen / Gespräche)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Darüber hinaus kann die Bautätigkeit und insbesondere die Baufeldräumung das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Tieren erhöhen, die die landwirtschaftliche Fläche als Lebensraum nutzen (z.B. bodenbrütende Vogelarten). Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob eine derartige Risikoerhöhung unter Berücksichtigung der Lebensraumeignung des Plangebietes tatsächlich zu befürchten ist.

Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Baufeldfreimachung reduziert

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Planung führt zu einem höheren Versiegelungsgrad im Plangebiet. Etablierte Lebensraumstrukturen gehen damit verloren. Insgesamt wird bei der Umsetzung der Planung die menschliche Aktivität sowie Kfz-Verkehr zunehmen. Der Lebensraum diesbezüglich störungsempfindlicher Arten wird dadurch abgewertet.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4318, Quadrant eins. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Magerwiesen und -weiden
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen
- Äcker und Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich fünf Säugetierarten (Fledermäuse), 28 Vogelarten und eine Schmetterlingsart (LANUV 2025a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist in einem Umkreis von ca. einem Kilometer folgende Funde planungsrelevanter Arten aus:

- Nachtigall (01.06.2022)
- Rotmilan (01.06.2022)
- Neuntöter (01.06.2022, 09.08.2022)

5.2.3 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Im Rahmen der Ortsbegehung am 14.09.2023 konnten viele Vögel beobachtet werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um häufige und verbreitete Arten wie z.B. Grünspecht, Ringeltaube, Kohlmeise und Blaumeise. Planungsrelevante Arten wurden dagegen nicht festgestellt.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 14.09.2023 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Das überwiegend aus einem intensiv genutzten Acker bestehende Plangebiet eignet sich vorwiegend als Nahrungshabitat für Arten mit großem Raumanspruch (z.B. Turmfalke, Schwalben) und für störungsunempfindliche Arten des Siedlungsbereichs (z.B. Amsel). Die südlich gelegene Gehölzreihe stellt einen möglichen Brutplatz gehölzbrütender Vogelarten dar. Aufgrund der siedlungsnahen Lage bzw. Kulissenwirkung der umgebenden Bebauung und Gehölze eignet es sich die Ackerfläche unabhängig von der angebauten Feldfrucht nicht als Brutplatz für Bodenbrüter der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche). Auch Arten, die zur Brutzeit auf störungsfreie Acker- und Wegsäume angewiesen sind, finden im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen (z.B. Rebhuhn). An den Gebäuden im Nahbereich des Plangebiets wurden keine offenkundigen Spuren von Schwalben (z.B. Kot) oder Nester festgestellt. Auf eine systematische Kontrolle der Gebäude wurde zur Berücksichtigung der privaten Eigentumsverhältnisse jedoch verzichtet.

An den Obstgehölzen der südlich vom Plangebiet gelegenden Weide konnten während der Ortsbegehung mehrere Baumhöhlen festgestellt werden, die sich als Brutplatz für Vögel (z.B. Star, Specht) oder als Quartier von Fledermäusen eignen. Insgesamt eignet sich das Plangebiet daher auch als Nahrungshabitat dieser Arten.

Es befinden sich keine für Amphibien wesentliche Habitatstrukturen (z.B. Stillgewässer, (lineare) Gehölzbestände) im Plangebiet. Das Plangebiet weist ebenfalls keine Habitatstrukturen z.B. (sonnenexponierte) Säume oder strukturreiche Mosaik aus vegetationsfreien, krautigen und verbuschten Flächen auf, die auf ein Vorkommen von Reptilien schließen lassen.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei

vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem,
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	UG stellt mit Gebäuden und Höhlenbäumen als Quartierstandort geeigneten Lebensraum dar. PG stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Großes Mausohr	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	UG stellt mit Gebäuden und Höhlenbäumen als Quartierstandort geeigneten Lebensraum dar. PG stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Teichfledermaus	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	<p>UG stellt mit Gebäuden und Höhlenbäumen als Quartierstandort geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>PG stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Zwergfledermaus	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Struktureiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>UG stellt mit Gebäuden und Höhlenbäumen als Quartierstandort geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>PG stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Vögel					
Baumfalke	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern.</p> <p>Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern auch nahe menschlicher Siedlungen.</p>	<p>UG stellt keinen geeigneten Brutstandort dar.</p> <p>PG stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Eisvogel	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.</p> <p>Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.</p>	<p>UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Feldlerche	FIS/ A.v.	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Weiteres UG mit (halb)offenen Ackerflächen stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar. PG und relevanter Wirkbereich stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldschwirl	FIS/ A.v.	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, die Nutzung als Bruthabitat kann nicht ausgeschlossen werden (Wiesen / Weiden). PG eignet sich nicht als Brutplatz und stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Feldsperling	FIS/ A.v.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt mit Gebäuden und Höhlenbäumen einen geeigneten Lebensraum dar mit Brutsandort dar. PG stellt ein nicht ess. Nahrungshabitat dar	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Girlitz	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.</p>	<p>UG stellt potentiellen Lebensraum dar.</p> <p>UG stellt mit südlich gelegenen Komplex aus Obstwiese, Mähwiese / -weide und Gehölzen einen geeigneten Brutstandort dar.</p> <p>Gehölzreihe / Hecke im südlichen PG stellt geeignetes Teilhabitat und Brutstandort dar.</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</p>	ja
Graumammer	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum Charakterart der offenen Ackerlandschaften, z. B. Streu- und Futterwiesen, Weiden, Rieselfelder, Ackerland (Getreide, Hackfrüchte etc.), bevorzugt mit lückigen Alleen oder Säumen, auch Ackerbrachen, Heiden, Trockenrasen, Steinbrüche und Bergbaufolgelandschaften. Wichtige Habitatelemente sind Singwarten, dichte Bodenvegetation als Nestschutz und niedrige Vegetationsbereiche zur Nahrungssuche.</p> <p>Bruthabitat Bodennahes oder Bodennest versteckt in der Krautvegetation.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Grauspecht	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder).</p> <p>Bruthabitat Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.</p>	<p>UG stellt mit Streuobstwiese bedingt geeigneten Lebensraum mit Brutstandort dar.</p> <p>PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Habicht	FIS/ A.v.	<p>Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Kleinspecht	FIS/ A.v.	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG stellt mit Streuobstwiese bedingt geeigneten Lebensraum mit Brutstandort dar. PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Kuckuck	FIS/ A.v.	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG ist als potentieller Lebensraum sowie Bruthabitat bedingt geeignet. PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Mäusebussard	FIS/ A.v.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt einen bedingt geeigneten Lebensraum dar, jedoch keine Hinweise auf Horste PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS/ A.v.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt geeigneten Lebensraum mit Gebäuden als Brutstandort dar. PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Mittelspecht	FIS/ A.v.	Lebensraum Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Bruthabitat Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Nachtigall	LINVOS, FIS/ B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt mit Gehölzen einen geeigneten Lebensraum sowie potentiell Bruthabitat dar. PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Neuntöter	LINFOS, FIS/ B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, gebüschreiche Feuchtgebiete, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS/ B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar. Die südlich gelegenen Einzelgebäude können als Bruthabitat geeignet sein. PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Rebhuhn	FIS/ B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rotmilan	LINFOS, FIS/ B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG stellt keinen geeigneten Brutstandort dar. PG stellt nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Schleiereule	FIS/ B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	<p>UG stellt geeigneten Lebensraum sowie potentielles Jagdhabitat dar. Weiteres Umfeld eignet sich als Brutplatz (Hofstellen)</p> <p>PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Schwarzspecht	FIS/ B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Sperber	FIS/ B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	<p>UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>PG stellt nicht ess. Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Star	FIS/ B	<p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	<p>UG stellt mit Gebäuden und Höhlenbäumen einen geeigneten Lebensraum mit Brutstandort dar.</p> <p>PG stellt ein nicht ess. Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Steinkauz	FIS/ B	Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bruthabitat Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum mit potenziellem Brutplatz (Höhlenbäume) dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Turmfalke	FIS/ B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Weiteres UG stellt einen geeigneten Lebensraum mit Brutplatz dar. PG stellt ein nicht ess. Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Waldkauz	FIS/ B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldschnepfe	FIS/ B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Wiesenpieper	FIS/ B	Lebensraum Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit kurzrasiger Vegetation und höheren Singwarten, z. B. feuchte Dauergrünländer, Heiden und Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Bruthabitat Bodenmulde gut versteckt in der Vegetation (< 20 cm Höhe) an Böschungen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	keine

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (MKULNV 2015)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Schmetterlinge					
Nachtkerzen-Schwärmer		<p>Lebensraum Sonnig, warme Lebensräume, z. B. feuchte Hochstaudenfluren, niedrigwüchsige Röhrichte, lückige Unkrautgesellschaften sowie Kies- und Schuttfluren an Flussläufen, Böschungen, Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Brachflächen, verwilderte Gärten.</p> <p>Wirtspflanzen Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>), Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>), Blut-Weiderich (<i>Lythrum salicaria</i>)</p>	<p>UG eignet sich aufgrund weitestgehend fehlender Habitatmerkmale allenfalls bedingt als Lebensraum.</p> <p>PG ist nicht als Lebensraum geeignet.</p>	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Brutvögel: Girlitz
- häufig und weit verbreitet Vogelarten

Mit Umsetzung der Planung kann es zu einer Beanspruchung von Gehölzen entlang der südlichen Plangebietsgrenze kommen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände benannter Arten zu betrachten sind.

Für die genannte Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Vögel

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die folgenden Artbeschreibungen richten sich nach der Kurzbeschreibung des LANUV (2025c) sowie DIETZ et al. (2007).

Der Girlitz ist Brutvögel mediterraner Zonen und in Mitteleuropa flächig verbreitet. Er kommt in ländlichen Gebieten vor und bevorzugt offene mit Hecken und Sträuchern oder Koniferen bewachsene Flächen. Wobei der Girlitz auch Lebensräume in der Stadt besiedelt. Die Neststandorte befinden sich in dichten Büschen und Hecken mit der Präferenz zu jungen Koniferen. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher suchen die Tiere Winterquartiere in West- und Südeuropa auf.

Bei der Realisierung der Planung kann es zu einer Beanspruchung von Gehölzen entlang der südlichen Plangebietsgrenze kommen, die einen (bedingt geeigneten) Brutplatz des Girlitzes darstellt. Es besteht ein Tötungs- und Verletzungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG, das mittels bauzeitlicher Regelungen zu vermeiden ist.

Aufgrund des großen Aktionsradius sowie gegebener Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung mit deutlich ausgeprägten Gehölzstrukturen südlich und westlich des Plangebiets ist eine essenzielle Bedeutung jedoch nicht erkennbar. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nach i.S.d. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSchG nicht gegeben, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Ausgleich ist demnach nicht erforderlich.

6.1.2 Häufige und verbreitete Vogelarten

Die Gehölze des Plangebietes können von häufigen und weit verbreiteten Arten als Brutplatz genutzt werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) gegenüber Brutvögeln auszuschließen sind Maßnahmen anzuwenden.

6.1.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bauzeitenregelung Rodungsarbeiten – Schonzeit Brutvögel

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko von gehölzbrütenden Vogelarten zu vermeiden, haben Fäll-, Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht von Vögeln (1. März bis 31. September), dementsprechend in dem Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Alternativ ist vor Beginn der Fäll-, Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass keine Vogelbruten an den Gehölzen stattfinden. In diesem Fall kann eine Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

7.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Borchen plant die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 „Unterm Hessenberg“. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchen in der 54. Änderung an das Planungsziel angepasst. Ziel des Vorhabens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Erweiterung des Neubaugebiets „Unterm Hessenberg“ zu schaffen.

Das rund 0,38 ha große Plangebiet befindet sich im östlichen Ortsrand von Nordborchen innerhalb der Gemarkung Nordborchen. In der Flur 3 umfasst es das Flurstück 40 sowie teilweise die Flurstücke 632 und 696. Im Westen grenzt die Fläche an die „Schwarzenberger Straße“ an und nördlich angrenzend befindet sich das Wohngebiet „Unterm Hessenberg“.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Vögel: Girlitz
- häufige und weit verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG für alle Konfliktarten abwenden.


Zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans bestehen keine zwingend zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Auflagen.

Dem Vollzug des Bauleitplans nicht entgegenstehende, jedoch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zwingend zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Auflagen umfassen die folgenden Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung Rodungsarbeiten – Schonzeit Brutvögel
Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko von gehölzbrütenden Vogelarten zu vermeiden, haben Fäll-, Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht von Vögeln (1. März bis 31. September), dementsprechend in dem Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Alternativ ist vor Beginn der Fäll-, Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass keine Vogelbruten an den Gehölzen stattfinden. In diesem Fall kann eine Ausnahme von der zeitlichen Beschränkung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellte Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahme abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die 54. Änderung des Flächennutzungsplans und 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ der Gemeinde Borchen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der im Parallelverfahren stattfindenden 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchen stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Februar 2025



MERAL SAXOWSKY
M.Sc. Landschaftsökologie

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2024a): 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten, Begründung, Textliche Festsetzung und Planzeichnung, Verfahrensstand: Vorentwurf (Stand: März 2024). Bielefeld.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2024b): 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ der Gemeinde Borchten, Begründung, Textliche Festsetzung und Planzeichnung, Verfahrensstand: Vorentwurf (Stand: März 2024). Bielefeld.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2025a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43181?&kl_gehoel=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&magw=1&gebaeu=1&fettw=1&hoehlb=1&brach=1&sd=true (Zugriff am 12.02.2025)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2025b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 09.01.2025)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2025c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Artsteckbrief Girlitz: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102990> (Zugriff am 24.02.2025)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Dezember 2015, Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.15), Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.